

536

Termine:

10.3.54, 11
17.3.54, 9/4
26.3.54, 12

10. Sept. 1954

Landgericht Hamburg
Wiedererstattungskammer

Rückerstattungssache

Menke, Johanna, New York

Berechtigte

als Executrix für den Nachlaß des verst. Helmut Menke

Bevollmächtigte: RAe. Dres. Kruuel, Burchard-Motz, Deuchler, Vollmacht Bl
Kruuel, Hby 36, Poststr. 2
gegen

Firma H. Witte u. Co, Hamburg

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigter: RA. Dr. Ernst Feld, Hby 36 Poststr. 2

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Kunstgegenstände

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19 57

- Aufzubewahren: - bis 19 85

- dauernd - 16

10. SEP. 1954

2 503 / 1953

V/z 1547-27-

V/2 1547

- 27 -

div. Kunst-
gegenstände

H. K. Johannscheube

H. v. F. H. Villerbos.

Z 1547

lmäch

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A. G.
unter Dr. Max Krauel
Postcheckkonto: Hamburg 670 80
Drahlschrift: Legoliter

DTP.

Hamburg 36, den 17. Aug. 1953
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt

H a m b u r g

III (V) /Z 1547 -3-

Antrag auf Rückerstattung
in Sachen

Frau Johanna M e n k e
225 West 86th Street
New York, N.Y.

U.S.A.,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler,
O. Krauel, Hamburg 36, Poststrasse 2,

gegen

Firma H. W i t t e & Co.,
Antiquitäten,

H a m b u r g 36

ABC-Strasse 16,

Antragsgegnerin.

Es wird beantragt,

die Rückerstattung folgender Gegenstände an-
zuordnen:

- 1.) 2 Schleiflack-Säulen.
- 2.) 1 alte Vitrine (1760),
- 3.) 1 japan. Schrank mit Schubladen u. Beschlag (1780),
- 4.) 1 Sessel (Renaissancestil),
- 5.) 1 Majilika Vase,
- 6.) 1 Japan Vase,
- 7.) 1 Japan Vase,
- 8.) 1 Fayence Krug,
- 9.) 1 kleine Figur,
- 10.) 1 Kl. Porzellan Aufsatz,
- 11.) 1 kl. Ziborium,
- 12.) 1 Bronze Leuchter,
- 13.) 1 alte Öllampe,
- 14.) 1 Bronze Schale,
- 15.) 1 Bronze Leuchter,
- 16.) 1 Bronze Leuchter,
- 17.) 1 Bronze Vase,
- 18.) 1 Kupfer Ständer,
- 19.) 1 Bronze Mörser,
- 20.) 1 Bronze,
- 21.) 1 kl. Figur,
- 22.) 1 Bronzeplatte,



2

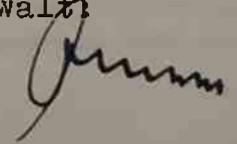
- 23.) 1 kl.Uhr um 1700,
- 24.) 1 Bronze Kübel,
- 25.) 1 Messingbehälter,
- 26.) 1 Radschlosspistole,
- 27.) 1 alter Krug,
- 28.) 1 kl.Bild Emaille,
- 29.) 1 Kl.Metallkoffer,
- 30.) 1 Bronzeteller,
- 31.) 2 Bronze Figuren mit Holzsockel,
- 32.) 1 Kasten mit Eisenbeschlag,
- 33.) 1 kl.Eisenkasten,
- 34.) 1 gr.Porzellanteller,
- 35.) 1 Fayenceteller,
- 36.) 1 Steinoutplatte,
- 37.) 1 alte Schale Steinout,
- 38.) 1 Steinoutplatte,
- 39.) 1 Fayence-Menage,
- 40.) 1 Fayence-Menage,
- 41.) 1 Apostel Krug,
- 42.) 1 Steinzeug Krug,
- 43.) 1 Vase (Japan),
- 44.) 1 Schale,
- 45.) 1 Glasbecher,
- 46.) 1 Lackschachtel,
- 47.) 1 Vase,
- 48.) 1 Vase,
- 49.) 1 Krug,
- 50.) 1 Glaskrug,
- 51.) 1 Glasvase,
- 52.) 1 Bronzerefäß,
- 53.) 1 Tierfigur,
- 54.) 1 Tierfigur,
- 55.) 2 Fayence Vasen,
- 56.) 2 " " ;
- 57.) 12 Fayenceteller,
- 58.) 6 Schwenkschalen,
- 59.) 7 Römer mit Doppeladler,
- 60.) 1 Kaffeeservice (21 Teile),
- 61.) 1 Teeservice (16 Teile),
- 62.) 1 Kanne, 1 Teller, 6 Eierbecher.

Antragstellerin ist ausweislich einer Bescheinigung des Staates New York vom 19. Dezember 1946, Reg.Nr.A 951 813, Alleinerbin ihres am 8. Juni 1944 in New York verstorbenen Ehemannes, Herrn Arthur Menke. Als jüdische Mitbürger gehörten Herr und Frau Menke zu dem in Art.1 REG.umschriebenen Personenkreis. Unter dem Zwang der Nazizeit mussten sie ihren bisherigen Wohnsitz Hamburg im Jahre 1940 verlassen.

Herr Arthur Menke war Eigentümer einer bedeutenden Sammlung von Kunstgegenständen, u.a. der im vorstehenden Antrag näher bezeichneten Gegenstände. Vor seiner Auswanderung aus Deutschland bemühte sich der Erblasser um die erforderliche Genehmigung zur Mitnahme der ihm gehörenden Kunstgegenstände. Seine Bemühungen waren vergeblich. Der gesamte Kunstbesitz wurde vielmehr beschlagnahmt und ausweislich Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien am 17., 18. und 19. Dezember 1942 im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwaltungsstelle, öffentlich versteigert.

Ausweislich des Versteigerungsprotokolls hat die Antragstellerin die im Antrag näher bezeichneten Gegenstände erworben. Sie ist daher gemäss Rückerstattungsgesetz zur Rückerstattung verpflichtet.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt



DR. ERNST FELD
RECHTSANWALT

BANKKONTEN:
CONRAD HINRICH DONNER, HAMBURG
HAMBURGISCHE LANDESBANK
- GIROZENTRALE - KONTO NR. 8 358
POSTSCHECKKONTO, HAMBURG 1018 00
SÄMTLICH UNTER DR. ERNST FELD
SPRECHZEIT NACH VERABREDUNG

Dr.F./S.

Hamburg 36, den 6. Oktober 1953
Poststraße 2 (Hübnerhaus)
Tel. 34 68 45 / 46

7

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g

7. OKT. 1953

VZ 1547-27-

Erwiderung auf den Rückerstattungsantrag



in Sachen

der Frau Johanna M e n k e, 225 West 86th Street New York, N.Y.

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler,
O. Krauel, Hamburg 36, Poststrasse 2,

gegen

die Firma H. W i t t e & Co., Antiquitäten, Hamburg 36, ABC-Strasse 16,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Feld,
Hamburg 36, Poststrasse 2,.

Ich zeige an, dass ich die Antragsgegnerin vertrete. Auf den Antrag wird folgendes erklärt:

Die Antragsstellerin bzw. deren verstorbener Ehemann sind der Antragsgegnerin völlig unbekannt. Die Antragsgegnerin betreibt den Handel mit Antiquitäten. Sie kauft gelegentlich in öffentlichen Auktionen. Ihrem Inhaber, Herrn Witte, ist nicht erinnerlich, daß er die in dem Antrag aufgeführten Gegenstände erworben hätte. Die Antragsgegnerin kann dies auch nicht nachprüfen, weil sie 1943 bei den grossen Angriffen mit ihren Geschäften ausgebombt wurde und dabei nicht nur alle Unterlagen, sondern auch ihr in den Geschäften befindliches Warenlager verlor. Selbst wenn die Antragsgegnerin einzelne Gegenstände erworben haben sollte, sind sie bei den Luftangriffen verloren gegangen und nicht mehr vorhanden.

Es liegt auch auf Seiten der Antragsgegnerin ein Entziehungstatbestand nicht vor.

Wie die Antragsstellerin vorträgt, sind die Gegenstände im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, öffentlich versteigert worden. Die Entziehung ist nicht von den Ersteigerern, sondern von den Staatsorganen vorgenommen. Die Ersteigerer wußten über die Herkunft der Gegenstände nichts. Ein Schadenersatzanspruch nach Art. 26,2 richtet sich nur gegen den Entzieher. Das war das Deutsche Reich. Denn wenn dem Rechtsvorgänger der Antragstellerin Gegen-

8

stände entzogen worden sind, geschah dies durch das Deutsche Reich. Die Gegenstände waren also schon entzogen, als sie in die Versteigerung gegeben wurden.

Ein Schadensersatzanspruch aufgrund von Art. 26,2 kann daher nur gegen das Deutsche Reich als Entzieher, nicht aber gegen die Antragsgegnerin gerichtet werden. Vollmacht wird nachgereicht.

Der Rechtsanwalt:

[Handwritten signature]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

- 1) ^v 1300 an Dr. Deuchler & K u. Dr.
- 2) 2 Man (10/10 entf.)

8/10 fs

8/12 mth

Ausgefertigt am 9. 10. 53 Lr
 Gelesen am 9. Okt. 1953
 Abgegeben am

4

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A. G.
unter Dr. Max Krauel
Postcheckkonto: Hamburg 670 80
Drahtanschrift: Legaliter

Zustellung erfolgt direkt!

DR

Hamburg 36, den 3. November 1953
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g



V Z 1547 - 27 -

S c h r i f t s a t z

in Sachen

Frau Johanna M e n k e gegen H. W i t t e & C o.
(Dres. Krauel, Burchard-Motz, (RA. Dr. Feld)
Deuchler, Krauel)

Auf den gegnerischen Schriftsatz vom 3. Oktober
1953 ist zu erwidern:

1.) Es ist unerheblich, ob die Antragsgegnerin,
welche zugegebenermassen gelegentlich in öffentlichen Auktionen
einkauft, noch im Besitze von Unterlagen über den Erwerb der streit-
tigen Gegenstände ist.

2.) Die Antragstellerin muss mit Nichtwissen be-
streiten, dass die Antragsgegnerin nicht mehr im Besitze der streit-
tigen Gegenstände ist. Sollte dies zutreffen, was zunächst ordnungs-
gemäss glaubhaft gemacht werden müsste, so haftet die Antragsgeg-
nerin der Antragstellerin auf Schadensersatz gem. Art. 26 II BGB.
Bei Bemessung der Schadensersatzsumme ist davon auszugehen, dass
die entzogenen Gegenstände einen Versteigerungserlös von
RM 34.448,20 erbracht haben. Wenn man berücksichtigt, dass erfah-
rungsgemäss auf einer durch den Gerichtsvollzieher durchgeführten
Versteigerung niemals den wirklichen Werten entsprechende Preise
erzielt werden, so ist von einem Verkaufswert im Zeitpunkt der
Versteigerung von ca RM 68.900,-- auszugehen.

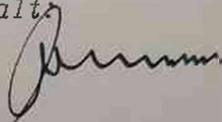
3.) Was die Antragsgegnerin damit meint, dass
auf ihrer Seite ein Entziehungstatbestand vorläge, ist unverständ-
lich.

4.) Ungewöhnlich abwegig und einigermaßen
erstaunlich ist die Auffassung der Antragsgegnerin, sie sei
rückerstattungsrechtlich nicht passiv legitimiert, weil die
streitigen Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung
erworben wurden. Ob die Antragsgegnerin gutgläubig war oder
nicht, ist rückerstattungsrechtlich ebenfalls unbeachtlich.

Art 15

Es wird um Anberaumung eines Termins gebeten.

Der Rechtsanwalt



Y
Termin 3.12.11^{1/4}
4/11/11

Ausstellung erfolgt direkt

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

DEb.

Hamburg 36, den 3. Dezember 1953
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

14

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A. G.
unter Dr. Max Krauel
Postcheckkonto: Hamburg 670 80
Drahtanschrift: Legaliter

H a m b u r g
=====

V Z 1547 - 27 -

Schriftsatz

in Sachen

Frau Johanna Menke gegen H. W i t t e & Co.
/ Dres. Krauel, Burchard- / RA. Dr. Feld /
Motz, Deuchler, Krauel /

Die in meinem Antrag vom 1. August 1953 bezeichneten Gegenstände sind in dem Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien vom 17., 18. und 19. Dezember 1942 wie folgt aufgeführt;

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name d. Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld	Bemerkungen
				15 %	
3	2 Schleiflack-Säulen	Witte & Co	20,--	3,--	40,--
4	1 alte Vitrine (1760)	Witte & Co	5.300,--	795,--	1.000,--
6	1 japan. Schrank mit Schubläden und Beschlag (1780)	Witte & Co	1.700,--	255,--	800,--
9	1 Sessel (Renaissance-stil)	Witte & Co.	3.000,--	450,--	300,--
17	1 Majolika Vase	Witte & Co.	410,--	61,50	70,--
19	1 Japan Vase	Witte & Co.	310,--	46,50	160,--
52	1 Japan Vase	Witte & Co.	145,--	21,75	250,--
78	1 Fayence Krug	Witte & Co.	160,--	24,--	100,--
83	1 kl. Figur	Witte & Co.	102,--	15,30	40,--
103	1 kl. Porzellan Aufsatz	Witte & Co.	175,--	26,25	100,--
128	1 kl. Ziborium	Witte & Co.	400,--	60,--	300,--
129	1 Bronze Leuchter	Witte & Co.	510,--	76,50	150,--
130	1 alte Ollampe	Witte & Co.	410,--	61,50	150,--
142	1 Bronze Schale	Witte & Co.	200,--	30,--	80,--
148	1 Bronze Leuchter	Witte & Co.	710,--	106,50	60,--
151	1 Bronze Leuchter	Witte & Co.	560,--	84,--	80,--
159	1 Bronze Vase	Witte & Co.	77,--	11,55	60,--
182	1 Kupfer Ständer	Witte & Co.	180,--	27,--	100,--
196	1 Bronze Mörser	Witte & Co.	290,--	43,50	200,--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name d. Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15 %	Bemerkunge
204	1 Bronze	Witte & Co.	240,--	36,--	40,--
216	1 kl. Figur	Witte & Co.	22,--	3,30	30,--
232	1 Bronzeplatte	Witte & Co.	64,--	9,60	80,--
244	1 kl. Uhr um 1700	Witte & Co.	1.150,--	172,50	400,--
249	1 Bronze Kübel	Witte & Co.	1.650,--	247,50	400,--
266	1 Messingbehälter	Witte & Co.	150,--	22,50	200,--
267	1 Radschloßpistole	Witte & Co.	335,--	50,25	250,--
317	1 alter Krug	Witte & Co.	680,--	102,--	200,--
320	1 kl. Bild Emaille	Witte & Co.	420,--	63,--	200,--
322	1 kl. Metallkoffer	Witte & Co.	290,--	43,50	100,--
340	1 Bronzetafel	Witte & Co.	400,--	60,--	250,--
346	2 Bronze Figuren mit Holzsockel	Witte & Co.	2.300,--	345,--	500,--
348	1 Kasten m. Eisenbeschlag	Witte & Co.	300,--	45,--	100,--
349	1 kl. Eisenkasten	Witte & Co.	155,--	23,25	50,--
382	1 gr. Porzellanteller	Witte & Co.	215,--	32,25	160,--
385	1 Fayencetafel	Witte & Co.	270,--	40,50	150,--
391	1 Steingutplatte	Witte & Co.	185,--	27,75	100,--
397	1 alte Schale Steingut	Witte & Co.	225,--	33,75	100,--
402	1 Steingutplatte	Witte & Co.	135,--	20,25	100,--
403	1 Fayence-Menage	Witte & Co.	230,--	34,50	50,--
404	1 Fayence-Menage	Witte & Co.	130,--	19,50	60,--
462	1 Apostel Krug	Witte & Co.	740,--	111,--	250,--
463	1 Steinzeug Krug	Witte & Co.	200,--	30,--	180,--
466	1 Vase (Japan)	Witte & Co.	175,--	26,25	100,--
493	1 Schale	Witte & Co.	125,--	18,75	40,--
501	1 Glasbecher	Witte & Co.	280,--	42,--	30,--
502	1 Lackschachtel	Witte & Co.	125,--	18,75	100,--
506	1 Vasé	Witte & Co.	380,--	57,--	50,--
529	1 Vase	Witte & Co.	125,--	18,75	40,--
574	1 Krug	Witte	58,--	8,70	50,--
595	1 Glaskrug	Witte & Co.	105,--	15,75	50,--
596	1 Glasvase	Witte & Co.	130,--	19,50	50,--
617	1 Bronzegefäß	Witte & Co.	44,--	6,60	50,--
639	1 Tierfigur	Witte & Co.	210,--	31,50	50,--
640	1 Tierfigur	Witte & Co.	175,--	26,25	70,--
641	2 Fayence Vasen	Witte & Co.)	760,--	114,--	80,--
642	2 Fayence Vasen	Witte & Co.)			120,--
711	12 Fayencetafel	Witte & Co.	920,--	138,--	1.200,--
771	6 Schwenkschalen	Witte & Co.	6,--	-,90	10,--
773	7 Römer m. Doppeladler	Witte & Co.	70,--	10,50	70,--
843	1 Kaffeeservice (21 Teile)	Witte			
844	1 Teeservice (16 Teile)	Witte			
845	1 Kamme, 1 Teller, 6 Eierbecher	Witte	1.200,--	180,--	200,--

Für die Antragstellerin:

Der Rechtsanwalt :

Handwritten signature

Gegner hat Abschrift

19

DR. ERNST FELD

RECHTSANWALT

Dr.F./S.

Hamburg 36, den 1. Februar 1954
Poststraße 2 (Höbnerhaus)
Tel. 346845/46

BANKKONTEN
CONRAD HINRICH DONNER, HAMBURG
HAMBURGISCHE LANDESBANK
- GIROZENTRALE - KONTO NR. 8358
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 101800
SÄMTLICH UNTER DR. ERNST FELD
SPRECHZEIT NACH VERABREDUNG

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

H a m b u r g



zur Aufst. v. ab
6/2.54 Bm

2 Wik 598/53

V Z 1547 - 27 -

M) Verboten der Abst. möge
binnen 2 Wochen auf den
gequerdten Schriftsatz v.
1. 2. 54 erwidern 2 Nach
2 Wochen.

In Sachen

Frau Johanna M e n k e gegen
/Dres.Krauel, Burchard-
Motz, Deuchler, Krauel/

H. W i t t e & Co.

/RA.Dr.E.Feld/

8. Feb. 1954

wird folgendes vorgetragen:

Wie bereits ausgeführt, ist die Antragsgegnerin bei den grossen Fliegerangriffen auf Hamburg mit ihren Geschäften ausgebombt worden. Die Akte der Feststellungsbehörde - Az. W 1875/H - ergibt, dass die Antragsgegnerin dort Antrag auf Kriegssachschadenentschädigung gestellt hatte. Dem Antrage war eine Schadensliste beigefügt. Die Antragsstellerin hat nun, soweit dies heute noch möglich ist, festgestellt, dass folgende Gegenstände, die in dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 3. Dezember 1953 aufgeführt sind, sich in der Schadensliste unter den nachstehenden Schadensnummern befinden. Diese Gegenstände sind also zweifelsfrei bei den Fliegerangriffen untergegangen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Kurt B o s n e r
Steuerberater, Hamburg-Altona, Am Sood 2.

Nr.d.Schadensliste	Bezeichnung des Gegenstandes:	Von der Antragstellerin angegebene Meistgebote:
103	2 Schleiflack-Säulen	20.--
3	1 alte Vitrine (1760)	5.300.--
	1 japan.Schrank mit Schubladen und Beschlag (1780)	1.700.--
130	1 Sessel (Renaissancestil)	3.000.--
6	1 Majolika Vase	410.--
36	1 Japan Vase	310.--
	1 Japan Vase	145.--
33	1 Fayence Krug	160.--
8	1 kl. Figur	102.--
46	1 kl. Porzellan Aufsatz	175.--
51	1 kl. Ziborium	400.--
14	1 Bronze Leuchter	510.--
32	1 alte Öllampe	410.--

W

Nr. d. Schadens- liste	Bezeichnung des Gegenstandes:	Von d. Antragstellerin angegebene Meistgebote:
37	1 Bronze Schale	200.--
42	1 Bronze Leuchter	710.--
14	1 Bronze Leuchter	560.--
15	1 Bronze Vase	77.--
78	1 Kupfer Ständer	180.--
15	1 Bronze Mörser	290.--
68	1 Bronze	240.--
8	1 kl. Figur	22.--
	1 Bronzeplatte	64.--
83	1 kl. Uhr um 1700	1.150.--
64	1 Bronze Kübel	1.650.--
	1 Messingbehälter	150.--
	1 Radschloßpistole	335.--
44	1 alter Krug	680.--
125	1 kl. Bild Emaille	420.--
104	1 Metallkoffer	290.--
15	1 Bronzeteller	400
8	2 Bronze Figuren mit Holzsockel	2.300.--
	1 Kasten m. Eisenbeschlag	300.--
	1 kl. Eisenkasten	155.--
	1 gr. Porzellanteller	215.--
17	1 Fayenceteller	270.--
35	1 Steingutplatte	185.--
60	1 alte Schale Steingut	225.--
35	1 Steingutplatte	135.--
18	1 Fayence-Menage	230.--
61	1 Fayence-Menage	130.--
61	1 Apostel Krug	740.--
80	1 Steinzeug Krug	200.--
76	1 Vase (Japan)	175.--
74	1 Schale	125.--
43	1 Glasbecher	280.--
11	1 Lackschachtel	125.--
62	1 Vase	380.--
	1 Vase	125.--
	1 Krug	58.--
56	1 Glaskrug	105.--
56	1 Glasvase	130.--
	1 Bronzegefäß	44
41	1 Tierfigur	210.--
	1 Tierfigur	175.--
66	2 Fayence Vasen,	760.--
	2 Fayence Vasen,	
	12 Fayenceteller	920.--
	6 Schwenkelschalen	6.--
	7 Römer m. Doppeladler	70.--
	1 Kaffeeservice (21 Teile)	
	1 Teeservice (16 Teile)	
	1 Kanne, 1 Teller,)	1.200.--
	6 Eierbecher	

Die Schadensliste, die eingereicht wurde, musste, da alle Ge-

21

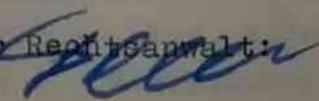
schäftspapiere vernichtet waren, aus dem Gedächtnis der Inhaber und des Herrn B o s n e r aufgestellt werden. Die eingereichte Schadensliste konnte daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die Antragsgegnerin hat nicht feststellen können und erinnert auch nicht, jemals einen japanischen Schrank mit Schublade und Beschlag erworben zu haben. Wahrscheinlich ist dieser Schrank falsch bezeichnet worden, so daß es nicht möglich ist, einen derartigen Schrank zu identifizieren. Die vorstehende Liste weist aus, dass entgegen der Behauptung der Gegenseite der wesentliche Teil der Gegenstände zur Zeit der grossen Fliegerangriffe noch nicht veräußert waren. Die Antragsgegnerin erinnert, nachdem sie die Liste der Gegenseite zu Gesicht bekommen hat, dass auch ein Kaffee- und Teeservice vorhanden war. Dieses Kaffee- und Teeservice ist im Geschäft mit benutzt worden und hat auch Repräsentationszwecken gedient. Dieses Kaffee- und Teeservice ist bei den Fliegerangriffen ebenfalls mit untergegangen, ebenso die in dem Verzeichnis aufgeführten Römer mit Doppeladler.

Ein durchschnittlicher Aufschlag auf die Einstandspreise für die hier fragliche Zeit kann nicht angegeben werden. Erst nach den Fliegerangriffen hat infolge des Bedarfs an Gegenständen eine Preissteigerung eingesetzt. Das Geschäft war während des Krieges bis zu den Angriffen sehr flau. Die Antragsgegnerin rechnete in den ersten Kriegsjahren damit, dass nach Beendigung des Krieges, dessen Ausgang ja damals noch nicht abzusehen war, ein erheblicher Bedarf einsetzen würde. Ihre Geschäftspolitik war mehr auf Einkauf ausgerichtet, zumal der Verkauf nach Kriegsausbruch sehr nachließ.

Der Unterzeichnete erinnert aus der Zeit des Kriegsbeginns, dass die Antragsgegnerin an eine andere Händlerfirma für etwa 15.000.--RM Ware verkauft hatte, deren Abnahme von der Händlerfirma wegen der Auswirkungen des Krieges verweigert wurde.

Der Rechtsanwalt:



3.) Dass die Antragsgegnerin unter anderem einen japanischen Schrank mit Schublade und Beschlag aus dem Jahre 1780 für einen Preis von RM 1.955.-- erworben hat, ergibt das Versteigerungsprotokoll.

4.) Es kann gar keine Rede davon sein, dass der Antiquitäten- und Kunsthandel bis zum 24. Juli 1943 eine sehr flauere Geschäftslage gehabt hat, und dass dann auf einmal eine lebhaftere Marktbewegung mit Preissteigerung eingesetzt hat. Gerade in den ersten Kriegsjahren, als Verbrauchsgüter bereits stark rationiert waren, drängte ein grosser Teil der Kaufkraft auf Kunstgegenstände, während nach den Fliegerangriffen der Bedarf sich vornehmlich auf lebensnotwendige Gegenstände richtete und zum Teil auch durch Freigabe von Lagerbeständen befriedigt wurde.

Selbst wenn man zu Gunsten der Antragsgegnerin davon ausgeht, dass diese nicht nach Art. 26 II REG. vollen Wertersatz zu leisten braucht, sondern gemäss Art. 25 REG. auf ^{Herabsetzung} ~~Herabsetzung~~ des Erlöses haftet, wäre im vorliegenden Falle bei einem Ankaufspreis von RM 34.448,20 und einem präsumptiven Verkaufswert von ca. ~~RM~~ 50.000.--, mithin von einem Ersatzanspruch gemäss Art. 25 REG von DM 5.000.--, auszugehen.

Es ist nach den gemachten Erfahrungen, die auch durch die Rechtssprechung bereits bestätigt sind, im Durchschnitt davon auszugehen, dass die von der Antragsgegnerin gekauften Gegenstände mit einem Mehrpreis von etwa 40% verkauft worden sind.

Es wird um Anberaumung eines Verhandlungstermins vor dem Einzelrichter oder vor der besetzten Kammer gebeten.

1) Der Termin v. 10 III 54 wird auf den 17 III 54 9 1/2 Uhr verlegt
2) Umschlade
3) § Termine waf
Mtg 1. III 54
F

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt:

[Handwritten signatures and notes]
zu 2) 1/2 x Post-Kost.
2x 1/3 fin. vers.
mangel. + ab 1/3.54
1) Umschlade auf 26 III 54 12 Uhr
2) 3. Termin auf Mtg 6 III 54
zu 1) 1/2 x Post-Kost. F
2x 1/3 fin. vers.
mangel. + ab 17/3.54
Bua

Aktenzeichen: 2 Wik 598/53

V/Z. 1547 - 27

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

als ~~Assessor~~

Landgerichtsrat

Beauftr. Richter Faull

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Frau Johanna M e n k e, New York,
als Executrix für den Nachlass des
verstorbenen Arthur Menke,

Antragstellerin

Bev.: Rechtsanwälte Dres. Krauel, Burchard-
Lotz, Deuchler, Krauel, Hamburg 36,
Poststr. 2,

gegen

Firma H. W i t t e & Co.,
Hamburg 36, ABC-Strasse 16,

Antragsgegnerin

Bev.: Rechtsanwalt Dr. Ernst Feld, Hamburg

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Deuchler

für Antragsgegner in RA. Dr. Feld mit dem Inhaber
der Firma Witte & Co., Herrn Erich Witte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.
Herr Witte bat, für den Fall eines Nichtvergleiches, seinen
langjährigen Buchhalter und Steuerberater, Herrn B o s e n e r,
Hamburg-Altona, Bahnhofstr. 2, darüber zu vernehmen, welche
aus der Masse Menke ersteigerten Kunstgegenstände sicher
oder vermutlich verkauft bzw. durch Luftangriffe im Juli 1943,
sei es im Geschäft ABC-Strasse 53 und Gänsemarkt 29, vernichtet
sind.

sind.

Herr Witte trug vor, dass nach seiner Ansicht die ersteigerten Sachen lange Zeit unverkauft geblieben sein müssten, da er nur erstklassige Stücke gekauft habe und nicht kleine landläufige Antiquitäten, die schneller zu verkaufen sind. Es habe nach seiner Ansicht damals infolge des warnenden Beispiels der Zerstörung von Lübeck keine Kauflust mehr bestanden.

Das Gericht schlug den Parteien mit Rücksicht darauf, dass im Laufe von 7 Monaten seit der Ersteigerung bis zum Luftangriff auf beide Geschäfte der Antragsgegnerin voraussichtlich nur ein geringer Teil der ersteigerten Sachen wieder umgesetzt ist und dementsprechend der grössere Teil der Vernichtung anheim fiel, vor, sich über einen Betrag von 20.000.-- RM, umgestellt in 2.000.-- DM zu vergleichen.

Bei diesem Vergleich würde die Antragsgegnerin sowohl ihre Regressansprüche gegen das Deutsche Reich nach dem Rückerstattungsgesetz wie auch ihre Kriegsschadensersatzansprüche, soweit sie noch nicht erledigt sind, zur eigenen Geltendmachung behalten. Eine Kostenerstattung hätte von keiner Seite stattzufinden.

Das Gericht empfahl den Parteien eine Ratenzahlung von DM 150.-- monatlich, beginnend mit dem auf den Vergleichsabschluss folgenden Monatsersten.

Darauf schlossen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

Zur Abgeltung dieser im Rückerstattungsverfahren von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche zahlt die Antragsgegnerin an die Antragstellerin einen Betrag von DM 2.000.-- (zweitausend Deutsche Mark) in monatlichen Beträgen von DM 150.--, erstmalig am 15. April 1954 und weiter am 15. jeden folgenden Monats fällig.

Vollstreckungsbefehl ist
der A-Stellen (Verf.)
erteilt am 29. MAI 1954
Hilber

Sollte

Sollte die Antragsgegnerin mit einer Rate länger als 1 Monat in Verzug bleiben, wird der ganze Restbetrag auf einmal fällig.

Die Beträge sind auf das Sperrkonto der Antragstellerin "Originäres DM-Sperrguthaben Frau Johanna Menke, New-York" bei der Commerz- und Diskontobank A.G. Hamburg zu zahlen.

Die Antragsgegnerin behält ihre sämtlichen Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder wen sonst auf Grund der Tatsache, dass im Auftrage des vormaligen Deutschen Reiches die streitigen Sachen durch einen Gerichtsvollzieher versteigert sind und der Erlös vom Deutschen Reiche vereinnahmt worden ist und auf Grund der gesetzlichen Bestimmung über Erstattung von Kriegsschäden durch Luftangriffe usw.

Eine Kostenerstattung findet von keiner Seite statt.

Vorgelesen und genehmigt.

Tauin

Strecke

- 1) Auffertig an Parteien
- 2) Geschäftsstelle d. weiteren Erledigung

109 M III 54
7

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligte
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt
 - f. Vermög. Konti.
 - Grundbuchamt
 - 7. April 1954
 - Zentr. Amt
 - mit CC 16 -
- 3) Form B ab-zum

8 APR 1954